

■ des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder von Wahlsortierungen ergebenden Preise (einschließlich der bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze geltenden Preise) anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder die Preisbildungsorgane abweichende Regelungen, treffen (z. B. Bewertung zu den Preisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 oder für Erzeugnisse der 1. Wahl).

b) Der Betrieb wendet die Bestimmungen des Buchst. a entsprechend an, wenn ihm Preisabschläge gewährt werden, weil ein Erzeugnis nicht den Mindestanforderungen der TGL hinsichtlich der Qualität entspricht.

c) Der Betrieb, der Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, als Sonderausführungen oder Erzeugnisse außerhalb der Standards oder in Mindermengen von seinen Lieferanten bezieht, darf die ihm dafür berechneten Preiszuschläge grundsätzlich nicht kalkulieren. Die Preisbildungsorgane können Ausnahmen hiervon zulassen.

d) Werden dem Betrieb auf Grund, der gesetzlichen Bestimmungen bei Bestellungen größeren Umfangs Preisabschläge gewährt, so ist er berechtigt, den nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Preis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages) zu kalkulieren.

e) Der Betrieb, der Erzeugnisse mit Preiszu- und -abschlägen bezieht, die er gemäß § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, darf diese nur dann in die Kalkulation aufnehmen, wenn dies in Preisvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Arbeitet der Betrieb Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkuliert er, soweit nicht in preisrechtlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten hat der Betrieb nicht zu kalkulieren.

(6) Der Betrieb hat Reststaffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so hat der Betrieb die Gutschriften für Reststoffe nach der in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Regelung zu ermitteln.

(7) Der Betrieb hat als Abnehmer von Erzeugnissen mit Vereinbarungspreisen diese Preise in seine Kalkulation aufzunehmen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bildung von Vereinbarungspreisen für diese Erzeugnisse zulässig ist.

(8) Der Betrieb wendet vorstehende Bestimmungen sinngemäß auch auf die Kosten für Hilfsmaterial an.

(9) Der Betrieb, kalkuliert fremde Lohnarbeit sowie bezogene Teile, soweit, nicht etwas anderes bestimmt ist, wie Grundmaterial.

§ 6

Lohnkosten

(1) Der Betrieb kalkuliert die in Preisanordnungen festgelegten Lohnkostennormative. Sind Zeitnormative in Preisanordnungen festgelegt, hat der Betrieb diese in Verbindung mit den Leistungsgrundlöhnen der gültigen Tarife gemäß den Rahmenkollektivverträgen bei der Freiskalkulation anzuwenden; dies gilt auch für sonstige, den Zeitaufwand betreffende Festlegungen mit Normativcharakter.

(2) Der Betrieb hat, wenn in Preisanordnungen keine Lohnkostennormative bzw. Zeitnormative festgelegt sind, die Lohnkosten nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit auf der Grundlage der zweckmäßigsten Technologie wie folgt zu kalkulieren:

a) Die Kalkulation der Lohnkosten hat grundsätzlich auf der Basis von technisch begründeten Arbeitsnormen zu erfolgen.

Der Tariflohn ist von dem Betrieb auf der Grundlage der gültigen Tarife gemäß den Rahmenkollektivverträgen mit der Eingruppierung in die Lohngruppen nach den Wirtschaftszweiglohngruppenkatalogen sowie dem Zuschlag für betriebsbedingte Erschwernisse auf der Grundlage der Erschwerniskataloge zu kalkulieren. Liegen Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge nicht vor, hat der Betrieb zu sichern, daß die kalkulierten Lohngruppen der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen. — Erschwerniszuschläge sind in tarifrechtlich zulässiger Höhe kalkulationsfähig.

b) Der Betrieb kalkuliert tarifrechtlich zulässige leistungsabhängige Prämien zum Stücklohn sowie Prämien zum Zeitgrundlohn in der in den Rahmenkollektivverträgen bzw. von den Leitern der zentralen staatlichen Organe gemeinsam mit den Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften festgelegten Höhe.

c) Der Betrieb kalkuliert aus den Normen herausgelöste Lohnbestandteile (MDN-Beträge); ist die Zahlung dieser MDN-Beträge noch nicht an die Einhaltung exakter Kennziffern gebunden, so sind sie in Höhe des von den wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Durchschnittswertes kalkulationsfähig.

d) Der Betrieb darf auch kalkulieren:

— Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, soweit ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß § 18 ausgeschlossen ist;

— Schichtprämien;

— Löhne für Anlern- und Umlernarbeiten;

— Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

(3) Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeits-